

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand: 08/2002

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Bestellungen und Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn eine schriftliche Zustimmung seitens FLUID vorliegt.

1. Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Die Mitarbeiter von FLUID sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zum Nachteil von FLUID abändern. Liegt die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach dem Bestelldatum bei FLUID vor, ist FLUID berechtigt, die Bestellung ohne weitere Fristsetzung zu widerrufen.
2. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise.
3. Die Lieferbedingungen lauten DDP (Incoterms 2000) einschließlich Verpackung an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort (Lieferanschrift).
4. Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. An den genannten Lieferterminen muss der Liefergegenstand an der in der Bestellung genannten Lieferanschrift eintreffen. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies FLUID unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen sind nur nach Freigabe durch FLUID zulässig.

Im Falle des Lieferverzuges ist FLUID berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe von 1% des vereinbarten Kaufpreises der gesamten Lieferung zu verlangen, höchstens jedoch 10%.

Werden Dokumentationsunterlagen nicht rechtzeitig und komplett nach den Bestellvorgaben geliefert, wird eine Vertragsstrafe für jede begonnene Woche des Verzuges von 1% des Kaufpreises der Gesamtlieferung, höchstens jedoch 10% fällig.

Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben davon unberührt.

5. Beim Versand ist der für FLUID günstigste Transportweg zu wählen. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine beiliegen, auf denen die kompletten Bestelldaten vermerkt sind.
6. Zahlungen erfolgen nach Erhalt und dem vertragsgemäßen, vollständigen und mängelfreien Wareneingang des Liefergegenstandes, dem Erhalt einer entsprechenden, prüfbaren Rechnung sowie dem Erhalt aller in der Bestellung aufgeführten Dokumentationsunterlagen, innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem tatsächlichen Anlieferdatum des Liefergegenstandes.

Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen.

7. Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen oder andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und von FLUID nicht zu vertretende Hindernisse befreien FLUID für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Abnahme. Wird hierdurch die Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, ist FLUID berechtigt, hinsichtlich der von der Abnahmestörung betroffenen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an FLUID geprüft und fehlerfrei ist, dem neuesten, anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Normen (z.B. DIN, VDE, VDI, EN, Ex, ATEX-Richtlinien) entspricht.

Der Lieferant garantiert, dass die für die Bearbeitung erforderlichen Schweißzulassungen vorhanden und gültig sind.

Bei Erstbestellung oder Änderung von Gefahrstoffen oder der betreffenden Vorschriften hat der Lieferant kostenlos und unaufgefordert der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen.

Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

Eingegangene Ware wird von FLUID bei Erhalt auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel der Ware werden unverzüglich nach Feststellung an den Lieferanten gemeldet. Bei Auslandsgeschäften verlängert sich die Frist angemessen auf mindestens drei Wochen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Auch bei Mängeln von Lieferungen aus dem Ausland steht FLUID das Wahlrecht zu, ob mangelhafte Ware nachgebessert oder mangelfreie Ware nachgeliefert wird, es sei denn, die verlangte Form der Nacherfüllung ist für den Lieferanten unzumutbar.

Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. In dringenden Fällen oder nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann FLUID Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung und Ersatzlieferung am jeweiligen Aufstellungsort des Liefergegenstandes zu tragen.

Sofern nichts anderes vereinbart wird und gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate nach Abnahme beim FLUID-Endkunden, längstens jedoch 48 Monate ab Lieferung.

Nimmt FLUID seine Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurück oder wurde deswegen der Kaufpreis gemindert oder wurde FLUID in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält sich FLUID den Rückgriff gegenüber den Lieferanten vor. Einer sonst üblichen Fristsetzung bedarf es nicht. Der Lieferant hat FLUID auch die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ungeachtet der Regelung in Absatz 7 dieser Ziffer verjähren die vorgenannten Ansprüche frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt, indem FLUID die Ansprüche gegenüber seinen Kunden erfüllt hat, spätestens aber nach 5 Jahren.

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit der Übergabe ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, sonstige Rechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter, auch nicht am Verwendungsort verletzt werden. Er hat FLUID von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
10. Wird FLUID aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, hat der Lieferant FLUID insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er FLUID auch die Kosten zu erstatten, die FLUID durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen. Dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und FLUID die Deckung nachzuweisen.
11. Sofern vereinbart sind FLUID vor Fertigungsbeginn Ausführungszeichnungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung durch FLUID entbindet den Lieferanten nicht von seiner vollen Verantwortung für die technische Richtigkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemäße Wartung des Liefergegenstandes sind FLUID frühzeitig, spätestens aber mit der Warenlieferung auszuhändigen.
12. Muster, Modelle, Werkzeuge, beigestellte Materialien, Zeichnungen und andere Unterlagen, die FLUID dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die er nach FLUID-Angaben anfertigt, sind vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum von FLUID. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden. Sie sind ferner ausreichend gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern.
Der Lieferant hat die Bestellung, seine Lieferungen und Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Verwendung unseres Firmennamens oder unserer Produkte zu Werbezwecken ist nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von FLUID zulässig.
13. Werden Beauftragte des Lieferanten im FLUID-Werk oder bei einem der FLUID-Kunden tätig, so haben diese die Unfallverhütungsvorschriften, die Ex-Richtlinien sowie die Sicherheitsvorschriften und bestehenden Betriebsanweisungen von FLUID und deren Kunden zu beachten.
Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er oder seine Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig im FLUID-Werk oder bei einem der FLUID-Kunden verursachen. Er hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
Schadensersatzansprüche gegen FLUID sind ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch FLUID, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig verursacht worden ist. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
14. FLUID ist nach seiner Wahl berechtigt, Transportverpackungen auf Kosten des Lieferanten an ihn zurückzugeben oder selbst zu entsorgen.
15. Rechte und Pflichten aus dem Auftrag sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis von FLUID übertragbar, soweit die Einschaltung von Unterlieferanten nicht handelsüblich ist. Dies gilt nicht für Geldforderungen. FLUID kann jedoch auch nach einer Abtretung noch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.
16. Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die vereinbarte Versandanschrift. Gerichtsstand ist Lörrach. FLUID ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben. Es gilt deutsches Recht.